

Wir haben Ihre Kreditwürdigkeit intern geprüft (§ 505a BGB) und bieten Ihnen daher den Abschluss der nachfolgenden Abwendungsvereinbarung gem. § 19 Abs. 5 StromGKV an.

ABWENDUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

Energieversorgung Oberstdorf GmbH - Lieferant -

und

Vorname Name, Straße HsNr, PLZ Ort, - Kunde -

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

I. RATENZAHLUNGSVEREINBARUNG ÜBER DEN ZAHLUNGSRÜCKSTAND

1. Der Kunde erkennt an, dem Lieferanten für die Stromlieferung an die Lieferstelle Straße HsNr, PLZ Ort, gegebenenfalls Lagezusatz mit der Vertragskontonummer 12345678910 gemäß beiliegendem Kontoauszug einen Betrag in Höhe von

XX,XX €

zu schulden. Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 StromGKV erhalten.

2. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziffer 3 nicht in Verzug befindet.
3. Der Kunde **verpflichtet sich**, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlungen **vollständig** zu tilgen.

	Fälligkeit	Betrag
1. Rate	TT.MM.JJJJ	XX,XX €
2. Rate	TT.MM.JJJJ	XX,XX €
3. Rate	TT.MM.JJJJ	XX,XX €
4. Rate	TT.MM.JJJJ	XX,XX €
5. Rate	TT.MM.JJJJ	XX,XX €
6. Rate	TT.MM.JJJJ	XX,XX €

Die Zahlung einer Rate bedeutet keine automatische Annahme des vorliegenden Angebots. Die Annahme ist in Textform per E-Mail an service@gemeindewerke-oberstdorf.de oder per Post mitzuteilen. Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

4. Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 3 sind durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

IBAN DE11 7335 0000 0320 0383 91

BIC BYLADEM1ALG

Verwendungszweck 12345678910, Ratenzahlung

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

5. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

II. VORAUSZAHLUNGSVEREINBARUNG ZUR SICHERUNG DER WEITEREN VERSORGUNG MIT ENERGIE

6. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit der einzelnen Raten der Abwendungsvereinbarung eine monatliche Vorauszahlung unter Angabe des Verwendungszwecks 12345678910, Vorauszahlung auf das unter Ziffer 4 bezeichnete Konto des Lieferanten zu zahlen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.
7. Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der vom Lieferanten im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet.
8. Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach Ziffer 3 begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 10 endet.

III. VERZUG

9. Solange die in Ziffer 3 aufgeführten Zahlungen, sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach Ziffer 6 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer 1 genannten Lieferstelle auf die gestundete Forderung stützen.
10. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 3 oder mit einer Vorauszahlung nach Ziffer 6 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 5. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Lieferstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGKV bleiben unberührt.
11. Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB, d. h. X,XX %, somit derzeit mit X,XX %) verzinst. Der Kunde hat das Recht einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

IV. HINWEIS ZUM STREITBEILEGUNGSVERFAHREN NACH § 111A/B ENWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

EVO Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Nebelhornstr. 51 - 53, 87561 Oberstdorf
TEL 08322 911 – 100 **E-MAIL** service@gemeindewerke-oberstdorf.de

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen.

Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

SCHLICHTUNGSSTELLE ENERGIE e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
TEL 030 2757240 - 0 **FAX** 030 2757240 - 69 **E-MAIL** info@schlichtungsstelle-energie.de,
WEB www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur:

VERBRAUCHERSERVICE DER BUNDESNETZAGENTUR
Bundesnetzagentur für Elektrizität und Gas, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn
TEL 0228 141516 **FAX** 030 22480-323 **E-MAIL** verbraucherservice-energie@bnetza.de
WEB www.bundesnetzagentur.de

V. BEFRISTUNG DES ANGEBOTS

Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlussperrung gebunden.

WIDERRUFSRECHT

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

EVO Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Nebelhornstr. 51 - 53, 87561 Oberstdorf
E-MAIL service@gemeindewerke-oberstdorf.de

FOLGEN DES WIDERRUFS

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Oberstdorf, den TT.MM.JJJJ

_____, den _____

Hans-Peter Hagenauer
(Geschäftsführer EVO)

Kunde